

§ 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Zweck des Ortsvereins der SPD Pulheim ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD. Er gestaltet aktiv die Politik nach sozialdemokratischen Grundsätzen und wirkt an der politischen Willensbildung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit.
2. Der Tätigkeitsbereich des Ortsvereins der SPD Pulheim umfasst das Gebiet der Stadt Pulheim im Rhein-Erft-Kreis.
3. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Pulheim. Sein Sitz ist Pulheim.
4. Der Ortsverein der SPD Pulheim ist eine Untergliederung des Kreisverbands der Rhein-Erft SPD in der NRWSPD.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied von Antragssteller:innen, die in Pulheim wohnen, entscheidet der Vorstand der SPD Pulheim.
2. Über die Aufnahme von Neumitgliedern, Parteiaustritte und andere Veränderungen bei Parteimitgliedschaften legt der Vorstand regelmäßig im Rahmen seiner Vorstandssitzungen schriftlich Bericht ab.

§ 3 Ortsabteilungen

Gemäß § 8 (7) des Organisationsstatut kann der Ortsverein Ortsabteilungen gründen. Die Ortsabteilungen können das Gebiet einzelner oder mehrerer Ortsteile Pulheims abbilden. Anzahl und Gebiete legt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Parteimitglied gehört der Ortsabteilung an, in deren Bereich es wohnt. Die Ortsabteilungen haben die Aufgabe die politische Willensbildung unter den Mitgliedern zu fördern und den politischen und menschlichen Kontakt zwischen Mitgliedern und Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Ortsgemeinde zu pflegen. Jede Ortsabteilung kann für sich ein/eine Sprecher/in und Stellvertreter:innen wählen.

§ 4: DIE ORGANE DES ORTSVEREINS

Organe des Ortsvereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- sowie b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 5: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins der SPD Pulheim. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisor:innen, sowie die Verabschiedung von Anträgen und Entschlüssen.

3. Außerdem obliegt allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die nach dem Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind, die Aufstellung der Direktkandidat:innen durch Wahl für den Stadtrat und die Aufstellung der SPD-Reserveliste, sowie die Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten beziehungsweise der Bürgermeisterkandidatin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens halbjährig stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende oder die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der bzw. den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern sie sich keine andere Sitzungsleitung wählt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Der Vorstand, sowie die Revisor:innen und werden von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer:innen und wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung. Während einer Vorstandsamszeit notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer regulären Mitgliederversammlung gemäß § 5, Absatz 3 für den Rest der verbliebenen Amtszeit statt.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Beschluss des Ortsvereinsvorstands, sowie auf schriftliches Verlangen einer Ortsabteilung oder von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6: DER ORTSVEREINSVORSTAND

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein der SPD Pulheim. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Seine Sitzungen finden parteiöffentlich statt, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts,
 - b) ein bis zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer / Kassiererin),
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, und
 - e) mindestens vier Beisitzer:innen,
 - f) dem, bzw. der, bzw. den Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht
 - g) dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, wenn die SPD das Amt besetzt als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht.
3. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer:innen bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
 4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Ortsvereinsvorstands regelt dieser in eigener Verantwortung.
 5. Die Vorsitzenden der SPD-Arbeitsgemeinschaften und die Sprecher:innen der Ortsabteilungen nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht nach § 6, Absatz 2 ohnehin dem Vorstand angehören.
 6. Der Ortsvereinsvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht.
 7. Jedes Mitglied des Ortsvereins, die Ortsabteilungen und die SPD-Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt.
 8. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
 9. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die Zuständigkeiten für wichtige Tätigkeitsfelder wie etwa die Mitgliederbetreuung und die organisatorische Betreuung der Ortsabteilungen, regelt.
 10. Für den Vorsitz des Ortsvereins können entweder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder aber ein Team aus zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts gewählt werden. Die Bewerberin und der Bewerber des Teams müssen beide vor der jeweiligen Wahl des Ortsvereinsvorstands erklärt haben, als Team zu kandidieren.

§ 7: WAHLEN.

1. Die Wahl zum Ortsvereinsvorstand erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: a) die/der Ortsvereinsvorsitzende, b) die stellvertretenden Vorsitzenden, c) der Kassierer/die Kassiererin, d) die Schriftführerin/der Schriftführer, e) die Beisitzer:innen.
2. Die Durchführung der Wahlen wird durch die Wahlordnung der Partei bestimmt.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor:innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter:innen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich oder in elektronischer Form unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Kreisverbands der Rhein-Erft SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11: INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der SPD Pulheim am 14.06.22 und ihrer Genehmigung durch den Kreisvorstand der Rhein-Erft SPD in Kraft.